

§ 85 NÖ GO 1973 Ausübung des Aufsichtsrechtes

NÖ GO 1973 - NÖ Gemeindeordnung 1973

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.01.2026

- (1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (2) Alle Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung anzuwenden.
- (3) Das Aufsichtsrecht ist unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.
- (4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht niemandem, in den Fällen des§ 90 nur der Gemeinde, ein Rechtsanspruch zu.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at